

# Wahlvorschlag

bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

im Wahlbezirk: \_\_\_\_\_

(„Gesamt“ falls die Wahlgruppe im gesamten IHK-Bezirk gewählt wird)

schlage ich/ schlagen wir vor:

(Selbstvorschläge sind zulässig)

\_\_\_\_\_  
**Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum**

\_\_\_\_\_  
**Unternehmen/Firma, Anschrift**

\_\_\_\_\_  
**Funktion im Unternehmen**

(z.B. Geschäftsführer/in, Inhaber/in, Prokurist/in, Vorstandsmitglied, Komplementär/in)

\_\_\_\_\_  
**Telefon-Nr. und E-Mail-Adresse** für evtl. Rückfragen

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Name der/des Vertretungsberechtigten des vorschlagenden Unternehmens**

(bei Selbstvorschlägen eigener Name; beigefügt werden muss in beiden Fällen die Erklärung des/der Kandidierenden gemäß gesondertem Blatt)

## Erklärung zu den Vollversammlungen 2024

Ich erkläre, dass ich für den Fall meiner Wahl sie auch annehmen werde.

Tatsachen, die meine Wählbarkeit nach §§ 6 und 3 der Wahlordnung der IHK zu Kiel ausschließen, sind mir nicht bekannt.

Ich bitte um Zusendung der Adressdaten der potentiellen Wähler meiner Wahlgruppe. Nach § 9 Abs. 6 IHKG bin ich verpflichtet, die übermittelten Daten ausschließlich für Zwecke der Wahlwerbung zu nutzen und sie nach der Wahl unverzüglich zu löschen.

*(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)*

---

Vorname, Name

---

Firma

---

Ort, Datum

IHK zu Kiel  
24100 Kiel

Fax: 0431 5194–518

E-Mail: [ihk-wahl@kiel.ihk.de](mailto:ihk-wahl@kiel.ihk.de)

### Auszug aus der Wahlordnung der IHK vollständiger Text unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)

#### § 6 Wählbarkeit

- (1) Zur Vollversammlung wählbar ist jede volljährige, natürliche Person, die
- a) selbst IHK-zugehörig ist,
  - b) allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt ist,
  - c) als Prokurist eines IHK-Zugehörigen in das Handelsregister eingetragen ist oder
  - d) ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnimmt und durch eine entsprechende Vollmacht nachweist (besonders bestellter Bevollmächtigter).
- (2) Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (3) Liegt die Wählbarkeit eines Mitglieds der Vollversammlung nicht oder nicht mehr vor, hat die Vollversammlung auf Antrag die fehlende Wählbarkeit festzustellen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

#### § 3 Wahlberechtigung und -ausübung

- (1) Alle IHK-Zugehörigen sind wahlberechtigt.
- (2) Ist eine natürliche Person IHK-zugehörig, kann das Wahlrecht von dem IHK-Zugehörigen selbst ausgeübt werden;
- (3) Ist eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, eine Handelsgesellschaft oder eine nichtrechtsfähige Personenmehrheit IHK-zugehörig, kann das Wahlrecht ausgeübt werden durch
- a) eine natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung dieser juristischen Person befugt ist;
  - b) einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen dieser juristischen Person oder
  - c) durch einen Wahlbevollmächtigten, wenn ihr Sitz nicht im Bezirk der IHK belegen ist.
- (4) Das Wahlrecht kann nicht ausgeübt werden durch eine natürliche Person, der von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt worden ist.
- (5) Das Wahlrecht kann für jeden IHK-Zugehörigen nur einmal ausgeübt werden.
- (6) Wählen kann nur, wer in den gem. § 10 festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ende der Wahlfrist nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Feststellung der Wählerliste entstanden ist.
- (7) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.
- (8) Ist eine natürliche Person mehrfach wahlausübungsbeberechtigt gemäß Absatz 2 oder 3, kann die IHK auf Antrag die Möglichkeit zur Verfügung stellen, die Stimmabgabe gebündelt für die entsprechenden Kammerzugehörigen vorzunehmen. Der Wahlausschuss entscheidet vor Beginn der Wahl, ob diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt wird.